

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 81.

Samstag den 8. Juli

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1138. (1) Nr. 15350.

G u r r e n d e.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Decretes vom 27. März d. J., 3. 7429/319, zur Erleichterung des Verkehrs, in so weit derselbe durch die Postanstalt mittelst Versendung von Schriften, Werthpapieren, Obligationen, Wechsln, baren Geldsummen, Banknoten u. dgl. vermittelt wird, beschlossen, mit 1. August d. J. einige Modificationen in dem, mit 1. August v. J. in Wirksamkeit gesetzten Portoregulativ der Staatspostanstalt eintreten zu lassen, wodurch die §§. 15, 36, 46 und 51 dieses Regulativs in nachstehender Weise abgeändert werden:

§. 15. Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von fünf Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Briefporto-Tariff (§. 14) zur Beförderung angenommen. Gesiegelte Pakete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 6 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden. — In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 6 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen. (§. 46) — Auf den Straßen, wo kein Fahrpostkurs, oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriftenpakete im Gewichte über 6 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im §. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr angenommen. — §. 36. Bei Werthsummen über Zwei Hundert Gulden wird die, für den Mehrbetrag, nach der

Bestimmung des §. 34 entfallende Portogebühr um ein Drittheil ermäßigt. —

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 6 Loth angefangen, die nach dem Gewichte derselben entfallende Portogebühr zu deren Bemessung die Uebersicht der Portogebühren nach dem Gewichte der Sendungen zu dienen hat, und nebstbei die einfache Briestaxe eingehoben. — b) Für Sendungen von Schriften und Documenten mit angegebenem Werthe (welche nicht in der Cathgorie der im §. 51 aufgeführten Werthpapiere gehören), findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 6 Loth nach dem Briefporto-Tariff Statt; bei größerem Gewichte als 6 Loth wird für derlei Sendungen die unter a) für Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth festgesetzte Gebühr eingehoben, es wäre denn, daß die Gebühr für werthhältige Documente (§. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher als das Schriftenporto entfallen sollte, in welchem Falle die Gebühr für werthhältige Documente zu entrichten kommt. — §. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterielose, Sparcassbüchel u. dgl. ist: a) ein Viertel der tariffmäßigen Gebühr nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes; und b) bis zum Gewichte von 6 Loth einschließig die, mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Briefportogebühr (§. 14), bei Sendungen über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften, wie solche im

Die **E r s t e** zur
Hauptziehung kommende Lotterie

ist jene des werthvollen

Mineral-Bades zu Heiligenstadt,

und des

Dominical-Gutes Löshof

zu Grinzing,

durch das k. k. priv.

Großhandlungshaus D. Binner & Comp. in Wien.

Das Nähere enthält der hohen Orts genehmigte Spielplan, aus welchem nebst den sonstigen Vortheilen dieser Lotterie auch ersichtlich ist,

daß jedes Los hundert Mal gewinnen kann.

Von dieser, und von den beiden andern erschienenen Lotterien sind alle 11 Sorten Lose in großer Auswahl, dann Gesellschafts-Actien auf verschiedene Anzahl Lose bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach billigst zu haben. Vorzüglich ladet derselbe zum gefälligen Beitritte in ein bereits eröffnetes großes Compagnie-Spiel auf 1000 ordinäre und 200 Freilose ein, wo die Theilnahme nur 5 fl. kostet.

Joh. Ev. Wutscher.

§. 46 unter a) festgesetzt ist, zu entrichten. — Damit die zugestandenen Erleichterungen des Schriftentransportes mit der Fahrpost nicht zum Nachtheile des Briefpostgefäßes durch falsche Declarationen mißbraucht werden, wird in Erinnerung gebracht: 1) Daß die Einsendung einzelner Briefe unter Souvert an ein Postamt zur Vertheilung an die Adressaten, in Gemäßheit des §. 423 Nr. 2 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen fortan verboten bleibt; und daß 2) auf Grund der nämlichen Geseßbestimmung das Zusammenpacken von Briefen in Pakete zur Versendung mit der Fahrpost unter der Declaration als Schriften, so wie die Declaration der Schriften als Drucksorten eine Gefällsübertretung darstellt, welche nicht nur im Strafgesetze vorgesehenen Gefällsstrafen, sondern auch die im §. 18 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 für falsche Declarationen an sich festgesetzte Conventional-Strafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht. — Laibach am 27. Juni 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3 1/2 kr. W. W. E. M., an Roggen von 34 1/10 Wiener Halbmetzen. — Hiefür sind folgende Ausrufspreise bestimmt: ad I. Für die Lebensbodenzinse mit 4007 fl. 20 kr., wörtlich Viertausend sieben Gulden zwanzig Kreuzer W. W. E. M. — Ad II. Für die Kornbodenzinse mit 1089 fl. 45 kr., wörtlich Eintausend neun und achtzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer W. W. E. M. — Beide Gattungen von Bodenzinsen sind weder mit Steuern noch mit andern Reichnissen belastet. — Bedingungen: 1. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der in dieser Provinz Grundeigenthum besitzt; nur hohen kaufslustige Gemeinden hiezu den Consens der politischen Oberbehörde sich vorher zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Bodenzinsgattung vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Scherstellungs-Urkunde beizubringen. — Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summen E. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur

3. 1135. (1) Nr. 1563g.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung einiger im Bezirke des k. k. Rentamtes Brunec ausgehenden Bodenzinse. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 22. März d. J., Nr. 2109, wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 24. August 1843 von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Brunec nachstehende, im Bezirke desselben, und namentlich in den Bezirken der k. k. Landgerichte Brunec, Taufers, Welsberg, Enneberg, Vixen und Mühlbach ausgehende, dem Staatsdomänenfonde angehörige Bodenzinse, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, der Veräußerung unterzogen werden. Es werden sohin abgesondert ausgeboten: 1. Die Lebensbodenzinse, das sind Bodenzinse von allodificirten Lehen, von einem jährlich gleichen Geldbetrage pr. 200 fl. 22 kr. — 2. Die Kornbodenzinse, das sind Bodenzinse an Geld und Korn von veräußerten Staatsrealitäten, von einem jährlichen Ertrage an Geld

geprüften, und nach den §§ 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Lesens und Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent so gleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Der Ersteller einer Bodenzins-Gattung hat die Hälfte des Kaufschillinges 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. — Die zweite Hälfte kann der Käufer jedoch so, daß er sie auf dem erkauften Objecte in erster Priorität mittelst vorschristmäßiger Eintragung der Kaufs-Urkunde in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes auf seine Kosten versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — Ueber jeden wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Der Ersteller der Lehenbodenzinse sowohl, als der Kornbodenzinse wird das Verzeichniß der zinspflichtigen Parteien und ihrer jährlichen Zinsschuldigkeit verabsolgt werden. — Die weiteren Bedingungen können in der Rentamtskanzlei zu Bruneck, so wie bei den Kreisämtern und dem Landespräsidium zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 3. Juni 1843.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

3. 1136. (1)

Nr. 15248.

Ueber Ansuchen der Interessenten wird die im Blatte vom 17. Juni l. J., Nr. 48, eingeschaltete Veröffentlichung wegen Verleihung des Landesfabrikbefugnisses an die Eigenthümer der Josephthaler mechanischen Papierfabrik dahin berichtigt, daß: „die Landesstelle den Eigenthümern der Josephthaler Papierfabrik nächst Weutsche, Joseph Bischof, Franz Galle, Fidelis Terpinz und Valentin Zhesko, über ihr dießfälliges Ansuchen das Landesfabrikbefugniß zur Erzeugung des Maschinenpapiere unter den gesetzlich damit verbundenen Begünstigungen verlihen hat.“ — Laibach am 27. Juni 1843.

3. 1111. (3)

Nr. 14185.

Concursauschreibung.

Seine Majestät haben laut herabgelangter hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 29. Mai d. J., Nr. 16793, mit allerhöchster Entschliesung vom 23. v. M. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung der heimgesagten drei Bezirke Savenstein, Nassnfuß und Treffen im Neustädter Kreise, drei landesfürstliche Bezirks-Commissariate dritter Classe, und zwar für Savenstein zu oder nächst Ratschach; für Nassnfuß und Treffen aber in den gleichnamigen Orten provisorisch aufgestellt werden sollen. — Bei jedem dieser drei landesfürstlichen Bezirks-Commissariate wird angestellt werden: 1) Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirks-Richter, mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzlei Pauschale von 200 fl. — 2) Ein Steuer-einnehmer mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. — 3) Ein Actuar zweiter Kategorie mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. — 4) Ein Amtschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. — 5) Ein Gerichtsdiener mit einer jährlichen Löhnung von 200 fl., dann einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 25 fl. — 6) Ein Dienersgehilfe mit einer jährlichen Löhnung von 144 fl. und einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Hierbei wird bemerkt: a) daß alle Jene, welche um eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bittgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadt zu richten, und zwar längstens bis zum letzten künftigen Monats Juli dahin einzusenden haben. — b) Daß insbesondere diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die

Competenz; Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Amtsvorstellungen an das k. k. Kreisamt zu Neustadt gelangen zu lassen haben; jene aber, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate, angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das landesfürstliche Bezirks-Commissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte, mit der vorgeschriebenen Qualificatiunstabelle versehen, gutächlich vorzuliegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt zu Neustadt zu gelangen haben. — c) Daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiescierende öffentliche Beamte berufen sind. — d) Daß sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion und ihren Familienstand auszuweisen haben. — e) Daß alle Competenten auch darauf gefaßt seyn müssen, falls sie eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte schon in den letzten Tagen des Monats October d. J. eintreffen zu können, weil die neuen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate zuverlässig mit 1. November d. J. ihre Amtswirksamkeit beginnen sollen. — f) Daß insbesondere die Bewerber um die Amtsvorsteherposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Übertretungen, so wie zum Richteramte über Civil-Justizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis 15. October d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Dienstlebs-Caution pr. 1000 fl. legen zu können. — g) Daß die Bewerber um die Steuereinnahmerstellen sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebenfalls bis 15. October d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von 800 fl. legen zu können. — h) Daß sich die Bewerber um die Actuarposten auch über die volle Befähigung wie die Amtsvorsteher auszuweisen haben. — i) Daß bei den Bewerbern um die Amtsschreibersstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben ausweisen sollen; endlich daß k) unter den Bewerbern um die Amtsdienersstellen Militär-Invaliden oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke aus-

weisen müssen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. Juni 1843.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1123. (2) Nr. 6980/1059

Concurs

zur Besetzung einer provisorischen Amtsschreiberstelle bei der Staatsherrschaft St. Andrä in Kärnten. — Bei dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft St. Andrä in Kärnten, ist die letzte Amtsschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., der freien Wohnung im herrschaftlichen Schlosse, und einem Holzdeputate von acht Klafter weicher Scheiter zu besetzen. — Jene, welche sich um diesen provisorischen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über die zurückgelegten Studien, über ihre bisherige Dienstleistung und tadellose Sittlichkeit legal auszuweisen, und die eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche, in denen zugleich anzuführen seyn wird, ob und wie nahe sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes der gedachten Staatsherrschaft verwandt oder verschwägert sind, noch vor Ablauf des bis 22. Juli 1843 festgesetzten Bewerbungstermines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Gräß am 16. Juni 1843.

3. 1118. (2)

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung für jene Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, im zweiten Semester 1843 am 31. Juli in der Art ihren Anfang nehmen werde, daß an diesem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, die darauf folgenden Tage aber in eben denselben Tagesstunden die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 30. Juli Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenaufsicht zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse über schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungshonorare zu entrichten seyn werden. — K. k. Schulen-Oberaufsicht Laibach am 30. Juni 1843.